

22.05.2017

EFET Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV - Konsultation von Eckpunkten -

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Bundesnetzagentur vorgelegten Eckpunkten zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher. Auch wenn unser Verband den Ende 2016 vorgelegten Branchenvorschlag nicht in allen Punkten mittragen konnte, sind wir weiterhin an dem Thema sehr interessiert und möchten zu den wichtigsten Punkten in den Eckpunkten im Folgenden Stellung nehmen:

1. Grundsatz

Insgesamt begrüßen wir, dass die Eckpunkte auf das Verhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher abstellen und der Letztverbraucher die Aktivitäten des Aggregators verantwortet. Es sollten dabei wichtige Grundsätze berücksichtigt werden:

- Ein vor die Klammer gezogener Grundsatz einer Festlegung zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Aggregatoren sollte sein, dass Verbraucher, Aggregatoren und Lieferanten grundsätzlich die vertraglichen Bedingungen ihre geschäftlichen Beziehung selbst verhandeln dürfen.
- Die Zielstellung der Festlegung sollte den klaren Fokus haben, einen standardisierten und damit massentauglichen Prozess zur Vermarktung von Regelleistung durch einen Drittpartei-Aggregator zu beschreiben und zu etablieren. Schwerpunkt sollte auf den Workflows zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, dem Verbraucher, dem Lieferanten und dem Drittpartei-Aggregator liegen. Kommerzielle Regelungen sollten aus Sicht von EFET ausdrücklich nicht Bestandteil der Festlegung sein. Die Regelungen im § 26a StromNZV sind ausreichend und bedürfen keiner detaillierten Beschreibung insbesondere vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Liquidität des Marktes und eines ausgeprägten Wettbewerbs.
- Die Regelungen müssen sicherstellen, dass der Bilanzkreisverantwortliche so gestellt wird, als würde kein Eingriff (Vermarktung) durch einen Drittpartei-Aggregator erfolgen. Grundsätzlich muss die Vergütung des BKV entsprechend §26a StromNZV angemessen sein.
- Es darf nicht zur Etablierung zweier Klassen von Flexibilitäts-Erbringern auf die unterschiedlich strenge Regeln angewendet werden, etwa was die Nachweise bei der Regelenergieerbringung betrifft.

2. 6-Wochen-Frist

Aus unserer Sicht scheinen die avisierten sechs Wochen Vorlaufzeit (3.1 Datenaustausch vor der Vermarktung), in denen der Bilanzkreisverantwortliche nach Zugang der dafür erforderlichen Informationen den Bilanzkreis für die Regelleistungserbringung aus technischen Einheiten des Letztverbrauchers öffnet, mindestens für die Erst-Implementierung als zu knapp bemessen. Zumindest für den „ersten“ Aggregator müssten die Prozesse bereits bei jedem BKV/LF entsprechende Prozesse implementieren sein, um startklar zu sein.

Sollte die Frist von sechs Wochen dem Lieferanten nicht reichen, dann muss er die Möglichkeit haben, um eine Verschiebung der Öffnung bitten zu können. Die Gründe für diese Verschiebung muss er ausreichend schriftlich darlegen.

3. Stammdaten

Aus unserer Sicht besteht noch weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf die Stammdaten: Es ist unklar, ob die Angaben zum Nachholeffekt geprüft werden. Die Angabe wird nirgends verwendet. Auch wird die im Branchenleitfaden vorgesehene Einschränkung auf die Klasse mit gesichert keiner Nachholung nicht übernommen.

Aus unserer Sicht fehlen in der Liste des Konsultationspapiers auf Seite 7 in den Angaben der Mitteilung des Letztverbrauchers an den Lieferanten noch folgende Punkte:

- Präqualifikation durch ÜNB?
- Wer bezieht den VNB ein?
- Überprüfung der Nachholklasse durch eine unabhängige Instanz

4. Rückmeldung des Bilanzkreisverantwortlichen

Auch wenn die Technische Einheit nicht online bewirtschaftet wird, muss der Lieferant mitteilen, ob er mit der Bilanzkreisrekorrktur die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung für den Abrufzeitraum in viertelstündiger Auflösung verlangt. Die aktuelle Formulierung in den Eckpunkten, dass nämlich die Mitteilung nur dann erforderlich ist, wenn die Bewirtschaftung online erfolgt, ist irreführend.

Außerdem sollte die Baseline vor dem Abruf übermittelt werden, damit auch eine tatsächliche Kontrolle der Abrufqualität erfolgen kann.

Desweiteren ist aus unserer Sicht der Zeitraum zur Implementierung zu kurz. Nach der Abstimmung der Stammdaten (spätestens 4 Wochen nach Anfrage) verbleiben nur noch zwei Wochen zur Implementierung, was faktisch von den beteiligten Parteien nicht zu leisten ist. Hier sollte eine entsprechende Übergangsfrist gefunden werden. Ein Vorschlag wäre sechs Wochen.

5. Lieferpflicht

Es ist nicht sachgerecht, dass der Lieferant verpflichtet sei soll, für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge an den LV zu liefern; wie soll aber der LF Baseline liefern, die ex-post ermittelt wird?

Der Lieferant darf auch nicht für die Folgen der Regelenergievorhaltung verantwortlich sein.

6. Abrechnung

Die Abrechnung des Kunden erfolgt nach der Baseline. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, wie das Problem mit den eichrechtlichen Verpflichtungen gelöst wurde.

7. Nachholeffekte

Auch wenn die exakte Erfassung der Nachholeffekte durchaus anspruchsvoll sein kann, sehen wir es kritisch, dass der Vereinfachung halber die entstehenden Risiken (Ausgleichsenergieerisiko; Mengenrisiko) vollständig auf den LF/BKV abgewälzt werden sollen.

Die Nachholklasse bei der Stammdatenmeldung anzugeben ist notwendig, aber völlig unzureichend. Der Lieferant (bzw. Aggregator) hat grundsätzlich den Anreiz, Nachholklasse 1 (= gesichert kein Nachholeffekt) anzugeben, das bilanzielle Risiko dagegen verbleibt bei dem Lieferanten (bzw. seinem Bilanzkreisverantwortlichen). Vor dem Inkrafttreten dieser Festlegung zu § 26 a StromNZV wäre eine Liste zu erarbeiten, auf der Anlagenarten Nachholklassen zugeordnet werden. Anlagen mit möglichem Nachholeffekt sind von der Regellenergievermarktung durch Dritte auszuschließen, da dies den Prognosepflichten des Lieferanten-BKVs entgegensteht und ein finanzielles Ausgleichsenergieerisiko birgt. Zudem wäre die Festlegung der Rechtsfolgen für eine fehlerhafte Angabe durch den Lieferanten begrüßenswert.

8. Schnittstelle

Die Frage auf Seite 9 des Konsultationspapiers, ob weitere Vorgaben zur Schnittstelle gemacht werden sollen, beantworten wir klar mit „Nein“.

9. Angemessene Vergütung

Eine „hoheitliche Preisregulierung“ ist auch aus unserer Sicht nicht erforderlich. Stromlieferverträge werden in der Regel für ein Jahr geschlossen. Lieferanten haben dabei kein Interesse daran, die Kunden mit überhöhten Entgelten für die Bilanzkreisöffnung zu belegen.

Darüber hinaus kann eine Preisregulierung gegebenenfalls zu einer Benachteiligung des Lieferanten führen, da dieser bei Abschluss des Vertrages die Option (Risiko) der Vermarktung von Regelleistung durch einen Aggregator nicht berücksichtigen kann.

10. Baseline

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge zu liefern (s. Seite 10 des Eckpunktepapiers). Dazu müsste der Lieferant die Baseline im Voraus kennen. Eine solche Meldung ist allerdings in den Eckpunkten nicht vorgesehen.

Grundsätzlich soll die Baseline das Verbrauchsverhalten darstellen, ohne Maßnahmen des Dritt-Aggregators. Deshalb muss sichergestellt sein, dass die Bestimmung neutral erfolgt. Auch eine Überprüfungspflicht durch den LB/BKV wäre sehr kritisch zu hinterfragen.

11. Lieferantenwechsel / Ablehnung der Bilanzkreisöffnung

Es könnte noch deutlicher formuliert werden, was z.B. passiert, wenn der Letztverbraucher den Lieferanten wechselt und bei diesem dann die Vermarktung über einen Aggregator vertraglich ausgeschlossen ist. Es wäre hilfreich, wenn die Festlegung Regelungen für den Lieferantenprozess in Bezug auf den Aggregator beinhaltet (Fristen, Mitteilungspflichten).

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Barbara Lempp entweder per E-Mail unter b.lempp@efet.org oder telefonisch unter 030 2655 7824 zur Verfügung.